**Vorlage Arbeitsvertrag**

**Vorbemerkungen**

Die Vorlage Arbeitsvertrag gibt einen grundsätzlichen Überblick über die wesentlichen Bestandteile eines Arbeitsvertrages für Mitarbeitende in öffentlichen Bibliotheken.

Das Dokument hat Empfehlungscharakter und sollte zwingend mit der Trägerschaft (Stadt / Gemeinde; Verein / Vorstand; Stiftung / Stiftungsrat) abgestimmt werden, sofern diese keine Vorlage zur Verfügung stellt. In der Vorlage ist die Gemeinde als Trägerschaft benannt; bei anderer Trägerschaft sind die Angaben entsprechend anzupassen.

Für die Anstellung im Stundenlohn sind die geltenden Aussagen gelb hinterlegt.

Wenn nicht explizit ein Hinweis auf Ausschluss erwähnt ist, bleiben alle anderen Bestandteile der Vorlage in ihrer Gültigkeit bestehen.

Erläuternde Anmerkungen sind *kursiv* gesetzt.

Rechtliche Grundlage dieser Vorlage: Art. 319 – 343OR (Einzelarbeitsvertrag)

Grundsätzlich gelten für dieses Dokument auch die Richtlinien Öffentliche Bibliotheken 2020.

BRIEFKOPF BIBLIOTHEK

**Titel:** Arbeitsvertrag

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Arbeitsvertrag (Festanstellung / Teilzeit, im Stundenlohn)**

zwischen

Gemeinde [Musterwilen], als Arbeitgeberin

vertreten durch den Gemeinderat

und [Vorname Name], geboren [Datum], als Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer

[Adresse]

1. **Funktion und Arbeitsbereich**

Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ist als Mitarbeitende\*r in der [Bibliothek

Musterwilen] angestellt. Der Arbeits- und Verantwortungsbereich richtet sich nach der

Stellenbeschreibung vom [Datum] und dem jeweils gültigen Organigramm.

Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ist als Mitarbeitende\*r (im Stundenlohn) in der

[Bibliothek Musterwilen] angestellt. Der Arbeits- und Verantwortungsbereich richtet sich nach der Stellenbeschreibung vom [Datum] und dem jeweils gültigen Organigramm.

1. **Beginn des Arbeitsverhältnisses**

Die Anstellung erfolgt per [Datum]

1. **Probezeit**

Die Probezeit wird auf [Anzahl] Monate festgelegt und endet am [Datum].

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von [Anzahl] Kalendertagen gekündigt werden.

1. **Dauer und Kündigungsfrist**

Der Vertrag ist unbefristet. Die Parteien können das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit schriftlich unter Wahrung einer Frist von[Anzahl] Monaten jeweils auf Ende eines Kalendermonats kündigen.

*Bei befristetem Arbeitsverhältnis:*

Der Vertrag ist befristet bis [Datum].

*Wenn eine vorzeitige Auflösung möglich sein soll, muss dies im Vertrag festgehalten werden:*

Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Anzahl] Monaten vorzeitig gekündigt werden.

1. **Beschäftigungsgrad und Arbeitszeit**

Das Arbeitspensum beträgt 100 [50] %, d.h. 42 [21] Stunden pro Woche und entspricht einer

Jahresarbeitszeit von [Anzahl] Stunden (inkl. Ferien und Feiertage).

*Zur Regelung von Spezialfällen wie feste Arbeitszeit von ... bis …, Jahresarbeitszeit oder Überstundenregelung:*

Im Weiteren gilt [Text].

Für das Arbeitspensum bei Teilzeit (im Stundenlohn) gilt:

* Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt [Anzahl] Stunden. *(Variante 1)*
* Das Arbeitspensum beträgt durchschnittlich [Anzahl] Stunden pro Woche. *(Variante 2)*

1. **Lohn**

Der Jahreslohn beträgt brutto CHF [Betrag] und wird in monatlichen Zahlungen (inklusive 13. Monatslohn) à brutto CHF [Betrag] ausbezahlt.

Vom Bruttolohn kommen die gesetzlichen und vertraglichen Sozialversicherungsbeiträge in

Abzug. Teuerungsausgleich und Reallohnerhöhungen richten sich nach den Bestimmungen für das übrige Personal der Trägerschaft.

Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer erhält folgenden Stundenlohn:

Grundlohn 100 % CHF [Betrag]

Anteil 13. Monatslohn\* (empfohlen) [Anzahl] % CHF [Betrag]

Feiertagsentschädigung\* (empfohlen) [Anzahl] % CHF [Betrag]

Ferienentschädigung\* [Anzahl] % CHF [Betrag]

Bruttostundenlohn CHF [Betrag]

Vom Bruttolohn kommen die gesetzlichen und vertraglichen Sozialversicherungsbeiträge in Abzug. Teuerungsausgleich und Reallohnerhöhungen richten sich nach den Bestimmungen für das übrige Personal der Trägerschaft.

\**Gemäss Bestimmungen der jeweiligen Trägerschaft*

1. **Besondere Vereinbarungen**

*Sofern die Arbeitnehmer\*in Anrecht auf regelmässige weitere Leistungen*

*(Reise- und Verpflegungskosten, Weiterbildung, Kinderbetreuung, Rabatte, mobile Endgeräte) hat, sind diese hier aufzuführen. Auch Vereinbarungen zum Homeoffice oder zu Samstags- und Sonntagseinsätzen sind hier zu formulieren.*

1. **Übrige Bestimmungen**

*Hier kann der Verweis auf die allgemeinen Anstellungsbedingungen der Trägerschaft (Kanton, Stadt, Gemeinde) erfolgen. Derartige Bedingungen sind als Anhang zum Arbeitsvertrag aufzuführen.*

*Hier kann auch eine Aussage zur beruflichen Nebentätigkeit getroffen werden, falls erforderlich:*

Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jede berufliche Nebentätigkeit – auch eine unentgeltliche – der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber anzuzeigen. Eine Untersagung ist berechtigt, sofern begründete betriebliche Interessen bestehen.

1. **Ferien**

Der Ferienanspruch richtet sich nach den Bestimmungen für das Personal der Trägerschaft und beträgt [Anzahl] Tage.

*Die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber hat der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer jedes Dienstjahr wenigstens vier Wochen, der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren*. (siehe Art. 329a OR)

Für Ferien bei Anstellung im Stundenlohn gilt:

Der Ferienanspruch richtet sich nach den Bestimmungen für das übrige Personal der Trägerschaft.

Der Ferienanspruch wird anteilsmässig im Verhältnis zur Beschäftigungsdauer berechnet.

1. **Unfall**

Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ist gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall zu den

obligatorischen Leistungen versichert. Die Hälfte der Prämie der Nichtbetriebsunfall-

Versicherung geht zu Lasten der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers.

Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ist im Rahmen der obligatorischen Unfallversicherung für Betriebsunfall versichert. Nichtbetriebsunfälle werden gedeckt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 8 Stunden beträgt. Die Hälfte der Prämie der Nichtbetriebsunfall-Versicherung geht zu Lasten der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers.

1. **Krankheit**

Wird die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer infolge Krankheit ohne eigenes Verschulden an

der Arbeitsleistung verhindert, besteht Lohnanspruch gemäss den Bestimmungen für das

übrige Personal der Trägerschaft.

Wird die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer infolge Krankheit ohne eigenes Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, besteht Lohnanspruch gemäss den Bestimmungen für das übrige Personal der Trägerschaft.

1. **Berufliche Vorsorge**

Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer wird gemäss Bestimmungen für das übrige

Personal der Trägerschaft bei der Pensionskasse versichert.

Für die berufliche Vorsorge bei Anstellung im Stundenlohn gilt:

Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer wird bei einem Bruttojahreseinkommen von mindestens

CHF [Betrag] gemäss Bestimmungen für das übrige Personal der Trägerschaft bei der Pensionskasse versichert.

*Damit eine Person obligatorisch gemäss BVG versichert ist, muss sie bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mindestens 22'050 Franken (neu ab 2023) erzielen.*

1. **Schlussbestimmungen**

Soweit im vorliegenden Vertrag nichts vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des

Einzelarbeitsvertrages gem. Art. 319 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

[Ort, Datum] [Ort, Datum]

Die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer

Gemeinde [Musterwilen]

…………………………………….. ……………………………………………

Anhänge zum Arbeitsvertrag:

* Stellenbeschreibung
* Bestimmungen für das übrige Personal der Trägerschaft (fakultativ)
* Dienstanweisung über den Einsatz von Informatikmitteln (fakultativ)
* Datenschutzerklärung